

RS Vwgh 1991/3/20 90/02/0188

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 20.03.1991

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

ZustG §17;

ZustG §21 Abs2;

Rechtssatz

Das Ersuchen um Anwesenheit im Sinne des § 21 Abs 2 erster Satz ZustG entfaltet keine Wirkung, wenn der Empfänger zum Zeitpunkt dieser Ankündigung (beim ersten erfolglosen Zustellversuch) von der Abgabestelle abwesend ist, womit auch eine Hinterlegung nach § 17 ZustG unzulässig wird. Daran ändert sich auch nichts, wenn der Empfänger vor dem bestimmten zweiten Zustellversuch an die Abgabestelle zurückkehrt (Hinweis E 22.9.1987, 86/14/0170).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990020188.X01

Im RIS seit

20.03.1991

Zuletzt aktualisiert am

31.12.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at